|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | Praxishilfe | Gültig ab: |
| Sozialversicherungen | 18.07.2006 |
| Ausbildungszuschüsse der Arbeitslosenkassen | | |

# Ausgangslage

Gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (Art 66, 67 AVIG) kann die Arbeitslosenkasse im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen in Einzelfällen sogenannte Ausbildungszuschüsse an Versicherte gewähren.

# Zielsetzung der Ausbildungszuschüsse

Einer arbeitslosen Person ermöglichen, die Erstausbildung (bis Niveau Sekundarstufe II) nachzuholen und damit ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

# Voraussetzungen

Die Gesuche müssen bis spätestens 8 Wochen vor Ausbildungsbeginn eingereicht werden.

**Persönliche Voraussetzungen:**

* arbeitslos
* Beitragszeit erfüllt oder davon befreit ("stempelberechtigt)
* beim RAV angemeldet
* mindestens 30 Jahre alt (in Einzelfällen auch jünger)
* keine abgeschlossene Erstausbildung oder im erlernten Beruf erhebliche Schwierigkeiten, eine Stelle zu finden (z.B. Berufsfeld existiert nicht mehr)

**Sachliche Voraussetzungen:**

* ein Lehrvertrag mit einer Firma liegt vor
* ein Ausbildungskonzept ist vorhanden
* ein anerkanntes Abschlusszeugnis ist das Ziel
* die Ausbildung entspricht den Fähigkeiten der Person und verbessert seine Vermittelbarkeit

**Nie zugelassen sind Personen**

* mit Hochschulabschluss
* mit Abschluss einer höheren Fachschule
* mit gleicher Erstausbildung, aber ohne Abschluss

# Leistungen der Arbeitslosenkassen

Die Arbeitslosenkasse zahlt die Ausbildungszuschüsse an die Lehrfirma. Diese zahlt der Person in Ausbildung eine Art Lehrlingslohn plus die Ausbildungszuschüsse. Die Ausbildungszuschüsse werden während höchstens 3 Jahren bzw. längstens bis Ablauf der auf 4 Jahre verlängerten Rahmenfrist ausbezahlt.